

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGB1 S. 622) in Verbindung mit Art. 23 BayBO (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Außenbereichssatzung

§ 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Nenntmannsreuth werden gemäß den in beiliegenden Lageplänen (M = 1:1000, M = 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bad Berneck 28. Juni 1996 Erster Bürgermeister Albert

